

Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4  
Kriminalpolizei Innsbruck,

Herrn Karl-Heinz Huber,

Innsbruck, 22.02.23 III

Sehr geehrter Herr Karl-Heinz Huber,

ich bin Kaufmann und kein Jurist. Ich sehe das aber in etwa so. Ist vielfach aus der Wiki.

Klar ist, gezieltes Totschweigen ist eine gezielte Täuschung, also eine gezielte Irreführung, die beabsichtigt eine Fehlvorstellung hervorzurufen, eine Falscheinschätzung zu erzeugen, die zu einer verkehrten Auffassung eines Sachverhaltes führen soll. Also jemanden bewusst hinter das Licht zu führen und zu manipulieren und die Getäuschten auch finanziell damit zu schädigen.

Wenn man gezielt wichtige Sachen zensiert (totschweigt), dann nimmt man den Getäuschten Handlungsmöglichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben können.

Wenn mit Totschweigen gezielt finanzielle Einkommenseinbußen/ Wohlstandsverlust verursacht oder bewirkt werden, ist es eine gezielte finanzielle Schädigung oder ein Wohlstandsbetrug der Totschweigetäuschungsopfer.

**Totschweigen ist ein vom Täter eingesetztes, unwertiges Mittel zur Willensbeeinflussung des Opfers.** Eine Täuschungshandlung ist jedes Verhalten, das darauf abzielt, bei einem anderen eine unrichtige Vorstellung hervorzurufen, sie zu bestärken oder aufrechtzuerhalten (siehe z. B. Enkeltrick). **Die Täuschung muss kausal beim Opfer einen Irrtum auslösen, um strafrechtlich relevant zu sein. (TOTSCHWEIGEN verursacht DIES)**

Im deutschen Recht führt der Tatbestand der Täuschung zu Rechtsfolgen für den Täuschenden.

- Rechtlich wird zwischen der aktiven Täuschung (etwa Betrug nach § 263 StGB) und der Täuschung durch Unterlassen (§ 13 StGB) unterschieden. **Täuschendes Verhalten** ist also eine Handlung oder **das Ausbleiben einer Handlung**.
- Strafrechtlich ist die Täuschung eine unwahre und damit falsche Behauptung über betrugsrelevante Tatsachen. **Bei Unterlassen hat jemand eine wahre Behauptung über betrugsrelevante Tatsachen verschwiegen oder einen erkannten Irrtum nicht korrigiert, obwohl er zur Aufklärung verpflichtet war.**
- Eine Tatsachenbehauptung ist falsch, wenn ihr Inhalt mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt und der Täter das Vorliegen von Umständen behauptet, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind. Der Irrtum muss nach § 263 Abs. 1 StGB **erregt oder unterhalten werden**. Unter „Erregen“ wird das „Hervorrufen“ eines Irrtums verstanden, „Unterhalten“ bedeutet **das „Aufrechterhalten“ eines bereits vorhandenen Irrtums beim Getäuschten durch „Verstärken“, „Verfestigen“ oder „Verlängern“.**
- Täuschung ist auch Tatbestandsvoraussetzung bei Falschgeld (§ 146 StGB), da es dem arglosen Inhaber den Wert von echtem Geld vortäuschen soll. Nach § 267 Abs. 1 StGB macht sich wegen Urkundenfälschung strafbar, wer beim Herstellen einer unechten Urkunde, beim Verfälschen einer echten oder beim Gebrauch dieser Urkunden „zur Täuschung im

Rechtsverkehr“ handelt. Dann ist die Täuschung darauf gerichtet, den Eindruck zu erwecken, die Urkunde sei echt. „Zur Täuschung im Rechtsverkehr“ handelt, wer durch willentlichen Gebrauch der Urkunde einem anderen deren Echtheit vortäuscht und ihn damit zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlasst.

- Beim Missbrauch von Geldautomatenkarten (Computerbetrug; (§ 263a StGB)) wird von „Täuschungsäquivalenz“ gesprochen. Diese liegt vor, wenn der Täter Geldkarten gegenüber einer fiktiven Person – anstatt des Automaten ein gedachter Bankmitarbeiter – unbefugt verwendet.
- List wird zwar vom Täter in der Regel für eine Täuschungshandlung eingesetzt, ist aber für diese nicht erforderlich, denn **der listige Täter kann auch bereits vorhandene Irrtümer des Opfers ausnutzen. List ist ein Verhalten, mit dem der Täter zur Durchsetzung seines Ziels die verfolgte Absicht oder die ihrer Verwirklichung dienenden Mittel geflissentlich und geschickt verbirgt und dabei einen gewissen Grad an „Klugheit, Schlauheit und Fertigkeit“ anwendet.**
- Fehlt es an einer ausdrücklichen Täuschung, genügen **auch konkludente, also stillschweigende Täuschungshandlungen. Das kommt bei der Täuschung durch Unterlassen in Frage, wenn der Täter schweigt oder sich passiv verhält**, was das Opfer als Erklärungswert über eine Tatsache versteht.
- Eine Straftat wird (nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB) vorgetäuscht, wenn der Täter behauptet, es sei eine rechtswidrige Tat (nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begangen worden. Damit führt er die Strafrechtspflege in die Irre, die vor unnützer Inanspruchnahme ihres Apparats und der damit verbundenen Schwächung der Verfolgungsintensität geschützt werden soll.
- **Arglistige Täuschung ist ein eigenständiger, unbestimmter Rechtsbegriff. Arglistig ist die Täuschung nach herrschender Meinung dann, wenn sie vorsätzlich erfolgt.**
- Sonstiges: Auch das Mordmerkmal Heimtücke kann auf einer Täuschung beruhen. Irreführende Werbung ist in Deutschland durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verboten. Streiche können auch Täuschungen verwenden; sie sind nur selten rechtlich relevant.

---

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Klaus Schreiner